

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

069

3

Gesetz: LohnFG Art. 1 § 1 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 2;
LohnFG Art. 4 § 1

Leitsätze:

1. Bei dem Lohnfortzahlungsgesetz handelt es sich nicht um eine Neuregelung gegenüber dem Arbeiterkrankheitsgesetz derart, daß dem Arbeiter völlig neue Rechtsansprüche mit anderem Zweck eingeräumt würden (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung BAG AP Nr. 2 zu § 1 LohnFG).
2. Die vor dem Inkrafttreten des Lohnfortzahlungsgesetzes liegenden Zeiten einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung sind im Jahre 1970 bei einer Heil- oder Genesungskur, die ein Träger der Sozialversicherung im Anschluß an und im Hinblick auf jene Erkrankung gewährt, nach Maßgabe des Art. 1 § 7 Abs. 1 Satz 2, § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG anzurechnen.

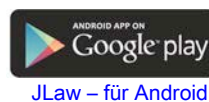
Aktenzeichen: 1 AZR 114/71

Urteil des BAG vom 10. Juni 1971

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteilstenor zugestellt
am 10. Juni 1971

gez. Henkelmann,

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

069

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 8. Juni 1971 durch den Präsi-
denten Prof. Dr. Müller, den Senatspräsidenten Dr. Schröder
und den Bundesrichter Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Rust und Grebenstein für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 9. Fe-
bruar 1971 - 4 Sa 122/70 - wird auf ihre
Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Tatbestand:

Der in dem von der Beklagten betriebenen Hotel "Sch -
" in B seit dem 21. April 1966 als chef de rang im
Arbeiterverhältnis tätige R war vom 22. Januar 1969 bis
5. Oktober 1969 arbeitsunfähig krank und erhielt von der Be-
klagten für sechs Wochen dieser Erkrankung den Krankengeldzu-
schuß nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen
Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall vom 26. Juni 1957
i.d.F. vom 12. Juli 1961 (Arbeiterkrankheitsgesetz). Die Klä-
gerin gewährte R aufgrund derselben Erkrankung, die zur
Arbeitsunfähigkeit im Jahre 1969 geführt hatte, vom 7. Januar
bis 18. Februar 1970 ein Heilverfahren mit anschließender
Schonzeit bis zum 28. Februar 1970. Da es die Beklagte ab-
lehnte, R für sechs Wochen der Kur und Nachkur den Lohn
nach dem Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im
Krankheitsfalle vom 27. Juli 1969 (LohnFG) weiterzuzahlen,
gewährte die Klägerin ihm ein Übergangsgeld nach § 1241 RVO
im Gesamtbetrage von 711,06 DM.

Unter Hinweis auf den Rechtsübergang nach § 182 Abs. 7
RVO und die Lohnabtretung seitens R vom 15. Dezember
1969 nimmt die Klägerin die Beklagte auf Zahlung von 711,06
DM nebst Zinsen in Anspruch. Sie ist der Ansicht, R habe
gemäß Art. 1 §§ 7 und 1 des am 1. Januar 1970 in Kraft getre-
tenen Lohnfortzahlungsgesetzes Anspruch auf Lohn für sechs
Wochen der Kur und Schonzeit, ohne daß die Erkrankung aus dem
Jahre 1969 und die damalige Gewährung von Krankengeldzuschuß
hierauf Einfluß habe. Die in Art. 4 § 1 LohnFG vom Gesetzgeber
getroffene Übergangsregelung ergreife den vorliegenden Fall
nicht.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen,
an sie 711,06 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, R müsse sich die sechswöchige
Zahlung des Krankengeldzuschusses aus dem Jahre 1969 auf seine
Kur und Schonzeit des Jahres 1970 anrechnen lassen, da die von
der bisherigen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze über die
Fortzahlung des Lohnes bei Fortsetzungserkrankungen auf das



Lohnfortzahlungsgesetz entsprechend anzuwenden seien. Da R somit ab 7. Januar 1970 für die Dauer von sechs Wochen kein Anspruch auf Fortzahlung seines Arbeitsentgelts zustehe, sei ein solcher Anspruch auch nicht wegen des von der Klägerin gezahlten Übergangsgeldes insoweit auf sie übergegangen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die gegen das Urteil des Arbeitsgerichts eingelegte Berufung der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht es hat dahingestellt sein lassen, ob sich die Klägerin bei der Geltendmachung des strittigen Anspruchs auf § 182 Abs. 7 RVO berufen kann, und wenn es weiter ausführt, daß die Klägerin jedenfalls durch rechtsgeschäftliche Abtretung des Anspruchs nach §§ 398, 611 BGB in Verb. mit Art. 1 §§ 1 und 7 LohnFG zur Klage befugt sei.
2. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die im Januar und Februar 1970 R gewährte Kur und Schonzeit abgewiesen.
 - a) Nach Art. 1 § 7 Abs. 1 Satz 2 LohnFG steht die im Anschluß an eine im Hinblick auf eine arbeitsunfähige Erkrankung von einem Träger der Sozialversicherung gewährte Heil- oder Genesungskur einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG gleich. Es ist also eine im Zusammenhang mit einer arbeitsunfähigen Erkrankung gewährte spätere Kur wie eine Wiederholungserkrankung anzusehen, und die Zeiten der Kur sind im Rahmen des Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG auf die Zeiten der vorausgegangenen arbeitsunfähigen Erkrankung anzurechnen (vgl. Becher, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, § 7 Anm. 2; Brecht, Lohnfortzahlungsgesetz für Arbeiter,



§ 7 Anm. 3 und § 1 Anm. 8; Doetsch-Schnabel-Paulsdorff, Lohnfortzahlungsgesetz, 2. Aufl., § 7 Anm. 4; Kaiser, Lohnfortzahlungsgesetz, § 7 Anm. 13; Kehrmann-Pelikan, Lohnfortzahlungsgesetz, § 7 Anm. 6; § 1 Anm. 63 [bb] und § 1 Anm. 70; Röhler, AR-Blattei, Krankheit III A Entgeltfortzahlung A VI 2 c bb; Schellong, Lohnfortzahlungsgesetz, § 7 Anm. 2; Schmatz-Fischwasser, Lohnfortzahlungsgesetz, 6. Aufl., § 7 III; Töns, Lohnfortzahlungsgesetz, C, § 7 III 2 b).

b) Der Revision kann nicht gefolgt werden, wenn sie meint, die vor dem Inkrafttreten des Lohnfortzahlungsgesetzes liegenden Zeiten der arbeitsunfähigen Erkrankung seien auf das nach dem 1. Januar 1970 von der Beklagten gewährte Heilverfahren nicht anzurechnen.

Wie der Senat in seinem Urteil vom 16. Februar 1971 in der Sache 1 AZR 315/70 (DB 1971/871 = [demnächst] AP Nr. 2 zu § 1 LohnFG; auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen) und in seinem in der Parallelsache 1 AZR 332/70 an demselben Tage ergangenen Urteil ausgesprochen hat, handelt es sich bei dem Lohnfortzahlungsgesetz nicht um eine Neuregelung gegenüber dem Arbeiterkrankheitsgesetz derart, daß dem Arbeiter völlig neue Rechtsansprüche mit anderem Zweck eingeräumt würden. Der Senat hat insbesondere in seinem Urteil in Sachen 1 AZR 315/70 ausgeführt:

"Zwar ist die Berücksichtigung der vor dem 1. Januar 1970 liegenden Vorerkrankungen nicht unmittelbar gesetzlich geregelt. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, kann der Anspruch auf Lohnfortzahlung weder aus Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG noch aus Art. 4 § 1 LohnFG hergeleitet werden. Art. 1 § 1 Abs. 2 LohnFG legt fest, wann und für welche Dauer ein Arbeitnehmer bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit Anspruch auf Fortzahlung seines Arbeitsentgelts hat. Art. 4 § 1 LohnFG stellt auf die Fälle der Arbeitsunfähigkeit ab, die vor Inkrafttreten des Lohnfortzahlungsgesetzes eingetreten sind. Es geht hierbei nur um die Fälle, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lohnfortzahlungsgesetzes noch nicht abgeschlossen sind, also um die über den 1. Januar 1970 noch fortdauernde Arbeitsunfähigkeit.

In Anbetracht des Fehlens einer gesetzlichen Regelung kann die zur Entscheidung stehende Frage nur im Wege der ergänzenden Rechtsfindung beantwortet werden; dabei ist vom Sinn des Gesetzes und seiner Zielsetzung auszugehen.

Das Lohnfortzahlungsgesetz will wie das Arbeiterkrankheitsgesetz den Arbeiter im Krankheitsfalle wirtschaftlich sicherstellen.



Entgegen der Meinung der Revision handelt es sich bei dem Lohnfortzahlungsgesetz nicht um eine Neuregelung, durch die dem Arbeiter im Krankheitsfalle völlig neue Rechtsansprüche mit anderem Zweck eingeräumt werden. Gegen diese Auffassung spricht zwingend, daß nach der jetzigen gesetzlichen Regelung der Arbeiter im Krankheitsfalle keine höheren Bezüge erhält, als das Arbeiterkrankheitsgesetz insgesamt vorsah. Ziel des Gesetzes ist auch nicht, dem Arbeiter im Krankheitsfalle eine in irgendeiner Hinsicht über die bisherige gesetzliche Regelung hinausgehende wirtschaftliche Besserstellung zu gewähren. Das Hauptgewicht des Gesetzes liegt, da die Krankenbezüge im Ergebnis keine Änderung erfahren haben, nicht auf einer materiellen Besserstellung des Arbeiters, sondern auf gesellschaftspolitischem Gebiet. Mit dem Lohnfortzahlungsgesetz ist daher beabsichtigt, dem Arbeiter im Krankheitsfalle die gleiche Rechtsstellung wie dem Angestellten zu geben. Die zugunsten des Arbeiters eintretenden materiellen Vorteile sind geringfügig. Sie sind Nebenfolgen, die sich aus der Ablösung der in dem Arbeiterkrankheitsgesetz festgelegten "gespaltenen Lösung" (Krankengeld + Arbeitgeberzuschuß) durch die allein die Gleichstellung bringende arbeitsrechtliche Lösung ergeben, nach der der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Krankheitsfalle bis zu sechs Wochen das Arbeitsentgelt weiterzahlen muß. Einschränkungen gegenüber den Voraussetzungen für die Leistungen des Arbeitgebers, eine wirtschaftliche Minderleistung bei Krankenhausaufenthalt des Arbeiters und die Möglichkeit einer negativen Auswirkung für die Höhe der Altersrente des Arbeiters entfallen daher notwendig. Auch die vorliegende Herabsetzung der Krankenkassenbeitragsätze ist nur eine Nebenwirkung der Weiterzahlung des Arbeitsentgelts. Die materiellen Besserstellungen sind jedenfalls nicht von der Art, daß man von einer völlig neuen Gestaltung der dem Arbeiter im Krankheitsfalle zustehenden Position sprechen kann. Sie waren auch nicht der Anlaß für den Gesetzgeber, eine Neuregelung der Rechte der Arbeiter im Krankheitsfalle vorzunehmen (s. schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit, abgedruckt zu BT-Drucks. V/4285 I. A 2; Trieschmann, BABl. 69, 533).

Ebensowenig läßt sich aus der Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG erfolgten Normierung der von dem Bundesarbeitsgericht zur Zeit der Geltung des Arbeiterkrankheitsgesetzes aufgestellten Grundsätze über die Behandlung der Fortsetzungserkrankungen entnehmen, der Gesetzgeber habe damit dem Arbeiter einen neuen, von den bisher geltenden Grundsätzen nicht berührten Rechtsanspruch zugestehen wollen. Die Übernahme jener Grundsätze in das Lohnfortzahlungsgesetz spricht vielmehr gerade dafür, daß sie kontinuierlich auf die Regelung des Lohnfortzahlungsgesetzes anzuwenden sind.

Gelten nun die bisherigen Grundsätze weiter und entspricht insbesondere der allgemeine wirtschaftliche Zweck des Lohnfortzahlungsgesetzes dem des Arbeiter-



krankheitsgesetzes, so müssen nach der Maßgabe jener Grundsätze bei einer Fortsetzungserkrankung nach Inkrafttreten des Lohnfortzahlungsgesetzes die Vorerkrankungen vor dem 1. Januar 1970 einbezogen werden.

Wollte man, wie die Revision, die Auffassung vertreten, das Lohnfortzahlungsgesetz habe für den Arbeiter im Krankheitsfalle völlig neue Rechtsansprüche festgelegt, würde das zu unbilligen und zufallsbedingten Lösungen führen. Ein Arbeiter, der kurz vor Ende 1969 an demselben Leiden arbeitsunfähig erkrankt war, könnte im Jahre 1970 bei neuer wiederholter auf demselben Leiden beruhender Arbeitsunfähigkeit nach Maßgabe des Art. 1 § 1 Satz 2 LohnFG unter Umständen zweimal die Fortzahlung seines Lohnes für volle sechs Wochen geltend machen.

Gegen die Nichtanrechnung der Zeiten von Vorerkrankungen spricht deshalb auch, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausführt, daß nicht anzunehmen ist, der Gesetzgeber habe neben der durch das Lohnfortzahlungsgesetz erfolgten einseitigen finanziellen Mehrbelastung der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeiterkrankheitsgesetz diese darüber hinaus, andererseits aber auch eben nur sie, in der Übergangszeit bis zu drei Mal innerhalb von zwölf Monaten zur Leistung an den Arbeitnehmer verpflichten wollen.

Der Senat folgt nach alledem der im Schrifttum von Doetsch-Schnabel-Paulsdorff (LFZ, 2. Aufl., § 1 Anm. 21 a), Röhslers (AR-Blattei, Krankheit III A Entgeltfortzahlung A III 3 b a.E.) und Schmatz-Fischwasser (Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, 6. Aufl., Art. 4 § 1 LFG) vertretenen Meinung. Die von Kehrman-Pelikan (LFG § 1 Anm. 60 a) und Bieler (ArbuR 70, S. 206) vertretene Ansicht ist aus den oben wiedergegebenen Gründen abzulehnen."

c) Die von dem Senat für die auf demselben Leiden beruhende Wiederholungserkrankung vertretene Auffassung ist im Hinblick auf Art. 1 § 7 Abs. 1 Satz 2 LohnFG auf die im Anschluß an eine arbeitsunfähige Erkrankung gewährte Kur entsprechend anzuwenden.

d) Demnach hat das Landesarbeitsgericht zu Recht die im Jahre 1969 liegenden Zeiten der Arbeitsunfähigkeit auf die Zeiten der von der Klägerin R im Januar und Februar 1970 gewährten Kur angerechnet und den Anspruch der Klägerin auf Zahlung des von ihr nach § 1241 RVO gezahlten Übergangsgeldes abgewiesen.

gez. Dr. Müller

Dr. Schröder

Wendel

R. Grebenstein

Dr. Rust



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

